



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 21.12.2017, Zahl 852-2/2017, mit der die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet Ludmannsdorf ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, FAG 2017, BGBl. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. 144/2017, §§ 13 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 und in Verbindung mit der Verordnung (Entsorgung von Abfällen) des Gemeinderates vom 13.12.2006, Zahl: 852-1/2006 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und von biogenen Abfällen sowie für die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die jährliche Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die Abfallgebühren inklusive 10% Umsatzsteuer für den Abholbereich werden je aufgestelltem Müllbehälter und Müllsack wie folgt festgesetzt:

Gebührensatz/ Entleerung		
60 L	Müllsack	5,50 €
80 L	Mülltonne	7,40 €
120 L	Mülltonne	11,00 €
240 L	Mülltonne	21,90 €
1100 L	Container	100,60 €

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Wertanpassung

1) Die Abfallgebühren nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung werden auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria mit einer Toleranzklausel von 5 % wertgesichert. Als Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist der Jahresdurchschnitt 2016 zu verwenden. Wenn sich der VPI 2015 um mindestens 5 % erhöht oder senkt, so ist der Bestandszins entsprechend zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die erste außerhalb der Schwankungsstufe liegende Indexzahl bildet sodann den Ausgangspunkt für die Berechnung der nächsten Schwankungsstufe. Sollte der VPI 2015 nicht mehr erscheinen, so ist der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion am ehesten entsprechende Wertmesser heranzuziehen.

2) Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.

3) Die sich aus einer Indexanpassung ergebenden Beträge und Gebühren sind gemäß der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

§ 4

Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist für den Abholbereich halbjährlich jeden Jahres vorzuschreiben (Fälligkeitstermine: 15. Mai und 15. November).

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 05.11.2015, Zahl: 852-2/2015 außer Kraft.

Bürgermeister
Manfred Maierhofer